

Im Einzelnen:

Im Zusammenhang mit der Regelung des Einschulungskorridors in Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wurde in § 2 Abs. 2 der Grundschulordnung (GrSO) der **Anmeldetermin für die Schulaufnahme** für alle Kinder von April auf **März** vorverlegt. Schulen und Kindertageseinrichtungen können damit jetzt noch früher mit den Vorbereitungen für das neue Schuljahr beginnen und so frühzeitig Planungssicherheit für alle Beteiligten schaffen.

Die gesetzliche Regelung zum Einschulungskorridor sieht vor, dass Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, schulpflichtig werden können, vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG.

Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder, vgl. insbesondere § 2 GrSO.

Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten der Kinder, die im o.g. Zeitraum sechs Jahre alt werden, und spricht eine Empfehlung bezüglich der Einschulung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann auf dieser Grundlage selbst, ob ihr schulfähiges Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird, vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 GrSO.

Damit stärken wir nicht nur den Elternwillen, sondern auch die Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern, und wir berücksichtigen die individuelle Entwicklung der zwischen Juli und September geborenen Kinder in besonderer Weise.

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule im Schuljahr

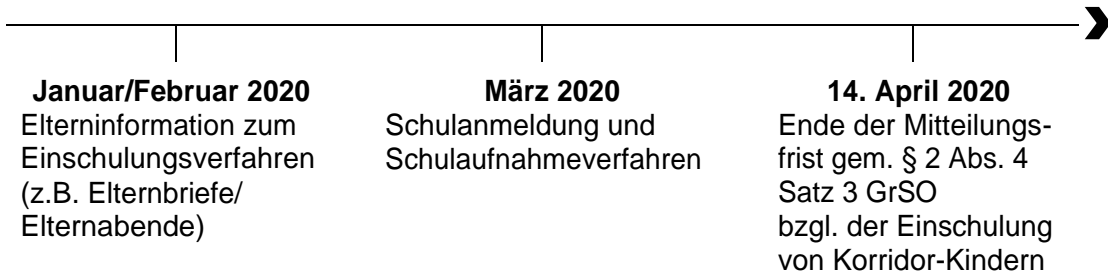
2019/2020 bis spätestens **Dienstag, 14. April 2020**, schriftlich mitteilen.

Das Ende der Mitteilungsfrist ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 GrSO eigentlich der 10. April. Da im Jahr 2020 aber der Karfreitag und damit ein Feiertag auf dieses Datum fällt und der 14. April 2020 der nächste Werktag ist, muss die schriftliche Mitteilung der Schule bis spätestens 14. April 2020 vorliegen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist – auch im Hinblick auf das weitere Verfahren an Schulen und Kindertageseinrichtungen – nicht möglich. Geben die Erziehungsberechtigten innerhalb dieser Frist gegenüber der Schule keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig, wenn nicht ausnahmsweise eine Zurückstellung durch die Schule erfolgt, vgl. § 2 Abs. 4 Satz 4 GrSO.

Damit ist gewährleistet, dass einerseits ein angemessener Zeitraum für die Beratung und Entscheidung der Erziehungsberechtigten gegeben ist und andererseits die Kindertageseinrichtungen, Schulen und auch die Kommunen im April, d.h. rechtzeitig, hinreichende Planungssicherheit erhalten.

Schuljahr 2019/2020:



Zu wiederkehrenden Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- *Müssen Erziehungsberechtigte ihre Entscheidung, ihr Kind nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG erst zum darauffolgenden Schuljahr einschulen zu lassen, begründen?*

Nein. Grundlage für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten sind die Beratung und Empfehlung der Schule. Die Erziehungsberechtigten müssen ihre Entscheidung gegenüber der Schule weder mündlich noch schriftlich begründen. Etwaige Begründungen müssen die Schule auch

nicht überzeugen. Die Erziehungsberechtigten haben hier unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 GrSO umfassende Entscheidungsfreiheit.

- *Können Erziehungsberechtigte ihre Entscheidung noch einmal ändern?*

Ja. Erziehungsberechtigte können sich bis zum Ablauf der in § 2 Abs. 4 Satz 3 GrSO geregelten Mitteilungsfrist umentscheiden. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, dass die Schule die schriftliche Mitteilung rechtzeitig erhält und die Erklärung eindeutig ist.

- *Ist die Unterschrift nur eines Erziehungsberechtigten unter der Mitteilung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG, § 2 Abs. 4 Satz 3 GrSO ausreichend?*

Ja. Die Unterschrift nur einer bzw. eines Erziehungsberechtigten ist ausreichend, wenn es keine Anzeichen dafür gibt, dass die Entscheidung, dass das Kind erst im darauffolgenden Schuljahr eingeschult werden soll, nicht einvernehmlich auch für die oder den anderen Erziehungsberechtigten erklärt wird. Sofern Zweifel bestehen, ist eine Mitteilung anzufordern, die von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben wurde.

- *Handelt es sich um eine Zurückstellung, wenn Erziehungsberechtigte vom Einschulungskorridor Gebrauch machen und ihr Kind erst zum darauffolgenden Schuljahr einschulen lassen?*

Nein. Einschulungskorridor und Zurückstellung sind zu unterscheiden. Die Möglichkeit, Kinder vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 oder 4 BayEUG zurückzustellen, bleibt vom Einschulungskorridor unberührt. Eine Zurückstellung ist in den Fällen des Art. 37 Abs. 2 oder 4 BayEUG daher unverändert möglich. Die Zurückstellung braucht aber von der Schule nicht angeordnet zu werden, wenn die Erziehungsberechtigten vom Einschulungskorridor Gebrauch machen und ihr Kind erst im darauffolgenden Schuljahr einschulen lassen. Wir gehen davon aus, dass mit dem Einschulungskorridor auch eine Entlastung der Schulen bei den

Zurückstellungen verbunden ist. Eine bereits angeordnete (bestandskräftige) Zurückstellung muss nicht widerrufen werden, wenn die Erziehungsberechtigten der Schule nachträglich, aber innerhalb der o.g. Frist mitteilen, vom Einschulungskorridor Gebrauch zu machen.

Vorsorglich weisen wir aber noch auf Folgendes hin:

Art. 41 Abs. 7 Satz 3 BayEUG wurde im Zuge der Einführung des Einschulungskorridors und der Änderung des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ebenfalls geändert. Die Zurückstellung eines Kindes, deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG verschoben haben, ist dann nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 7 BayEUG zu beurteilen und damit nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

- *Kann ein Kind, das auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult werden soll, unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 4 BayEUG verpflichtet werden, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen?*

Ja. Eine Zurückstellung und die Verpflichtung, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen, kommen unter den genannten Voraussetzungen auch dann in Betracht, wenn die Erziehungsberechtigten vom Einschulungskorridor Gebrauch machen und erklären, dass ihr Kind erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult werden soll, vgl. dazu auch § 2 Abs. 4 Satz 4 GrSO.

- *Kommt ein Kind, das im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt wird, grundsätzlich weiterhin für eine vorzeitige Einschulung in Frage?*

Ja. Die Regelungen des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayEUG, welche eine vorzeitige Einschulung von Kindern ermöglichen, die im Jahr des ersten Schulbesuchs erst nach dem 30. September sechs Jahre alt

werden, bleiben von der Einführung des Einschulungskorridors unberührt. Die Möglichkeit, dass diese Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig schulpflichtig werden, besteht daher weiterhin.

- *Muss das Kind und muss ein Erziehungsberechtigter auch dann am Anmelde- und Einschulungsverfahren teilnehmen, wenn die Erziehungsberechtigten bereits fest entschlossen sind, ihr Kind erst zum darauffolgenden Schuljahr einschulen zu lassen?*

Ja. Grundlage für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten sind die Beratung und eine Empfehlung der Schule, vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 GrSO. Den Termin zur Schulanmeldung soll mindestens ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind wahrnehmen, vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 GrSO. Die Schule kann ggf. die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen, § 2 Abs. 3 Satz 5 GrSO.

Damit sind auch keine unzumutbaren Belastungen für das Kind verbunden, denn ein sensibles und verantwortungsbewusstes Vorgehen der Schulleitung bzw. der Lehrkräfte, die mit der Schulanmeldung und dem Aufnahmeverfahren betraut sind, wird seitens der Schulen gewährleistet.

Wir erachten es gerade auch mit Blick auf die gemeinsame Erziehungsverantwortung als sinnvoll und notwendig, dass die Erziehungsberechtigten vor ihrer Entscheidung beraten werden und insbesondere auch eine Einschätzung der Schule zum Entwicklungsstand, etwaigen Förderbedarf des Kindes und zu den Fördermöglichkeiten an der Schule erhalten.

- *Ein Kind wird im Rahmen eines umfassenden Einschulungsscreenings von der Schule als schulfähig erachtet, die Eltern machen jedoch vom Einschulungskorridor Gebrauch. Muss das Einschulungsscreening im darauffolgenden Jahr nochmals durchgeführt werden, obwohl die Schulfähigkeit bereits im Jahr davor festgestellt worden war?*

Ein erneutes Screening ist möglich, aber nicht zwingend notwendig. Die Schule befasst sich im Rahmen der Schuleinschreibung im darauffolgenden Jahr jedoch nochmals in geeigneter Weise mit dem Kind (z. B. Gespräch), um die Erziehungsberechtigten im Anschluss kompetent zu beraten und die Empfehlung des Vorjahres erneut auszusprechen.

- *Muss das Kind an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen, wenn die Erziehungsberechtigten bereits fest entschlossen sind, ihr Kind erst zum darauffolgenden Schuljahr einschulen zu lassen?*

Ja. Gemäß Art. 80 Satz 1 BayEUG haben Kinder in den zwei Jahren vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 auf Einladung des Gesundheitsamtes an der Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen. Die Einladung des Gesundheitsamtes ist damit maßgeblich.

Angemerkt wird diesbezüglich, dass die Schuleingangsuntersuchung bisher im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 stattfindet. Sie trägt damit dem Ziel zu wenig Rechnung, mit einer Entwicklungsdiagnostik möglichst frühzeitig einen notwendigen Förderbedarf zu identifizieren und noch vor der Einschulung geeignete Fördermaßnahmen einzuleiten. Die Schuleingangsuntersuchung wird daher in Bayern novelliert. Das Konzept des Pilotprojekts Gesundheits- und Entwicklungsscreening im Kindergartenalter (GESiK) wird sukzessive flächendeckend umgesetzt. Die Schuleingangsuntersuchung wird künftig in den beiden letzten Kindergartenjahren stattfinden.

Die Vorverlagerung des Anmeldetermins korrespondiert mit dieser Vorverlagerung der Schuleingangsuntersuchung. Damit ist im Frühjahr vor der möglichen Einschulung bereits eine fundierte Entscheidung über die Schulpflicht möglich.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Punkte im Anmelde- und Einschulungsverfahren zum Schuljahr 2020/2021 zu berücksichtigen und die betroffenen Eltern zeitnah und rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens möglichst auch schriftlich und ggf. im Rahmen von Elternabenden zu informieren und ins-

besondere auf die für das Schuljahr 2020/2021 geltende Mitteilungsfrist 14. April 2020 hinzuweisen. Hierbei unterstützen Sie die Regierungen und die Staatlichen Schulämter gerne. Die Förderzentren werden gebeten, die Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) entsprechend zu informieren. Wir bitten Sie auch, Ihr Kollegium und den Elternbeirat in geeigneter Weise auf die hier gegebenen Hinweise zur Umsetzung des Einschulungskorridors aufmerksam zu machen, und danken Ihnen für Ihr Engagement.

Des Weiteren bitten wir Sie, nicht nur die Erziehungsberechtigten individuell zu beraten, sondern wie gehabt auch – im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die kooperierenden Kindertageseinrichtungen über sich abzeichnende Tendenzen zum Entscheidungsverhalten der Erziehungsberechtigten zu informieren. Eine bayernweite Abfrage ist von uns derzeit nicht geplant.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, die Regierungen, die Staatlichen Schulämter und die Staatlichen Schulberatungsstellen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Walter Gremm
Ministerialdirigent